



Minderjährigkeit: Ohne einer erneuten Überprüfung, werden den griechischen Formularen Glauben geschenkt.

Fall 263 / 14.08.2014: «Mirco» flüchtet mit seiner Schwester über Griechenland in die Schweiz. Weil sein Alter in Griechenland in dem ganzen Chaos falsch notiert wurde, wird er hier in der Schweiz als nicht minderjährig behandelt.

Schlüsselbegriffe: Flüchtlingseigenschaft [Art. 3 AsylG](#) / [Art.7 AslyG](#), Rückschiebungsverbot [Art.5 Abs. 2 AsylG](#), [Art. 3 EMRK](#), Minderjährige [Art. 17 Abs. 2bis AsylG](#), Altersbestimmung [Art. 17 Abs. 3bis AsylG](#)

Person/en: «Mirco» (1996)

Heimatland: Afghanistan

Aufenthaltsstatus: Negativer Asylentscheid und Wegweisung

Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- Griechenland ist bewiesenermassen bekannt für seine Missstände im Asylbereich. Weshalb wird das Alter von «Mirco» in der Schweiz nicht noch einmal neu eingeschätzt, sondern lediglich den Angaben aus Griechenland Glauben geschenkt? Laut [Art. 17 Abs. 3bis AsylG](#) hat das BFM die Möglichkeit bei Unsicherheiten ein Altersgutachten zu erstellen.
- Es sei nichts aussergewöhnliches, dass Personen mit einem negativen Asylentscheid Suizidgedanken haben. Kann der Staat die Verantwortung so einfach abschieben?
- «Mirco» deutet mehrmals daraufhin, dass bei der Anhörung die Details nicht richtig notiert wurden. Trotzdem wurde an seiner Glaubwürdigkeit gezweifelt.
- Auch wenn «Mirco» wirklich nicht minderjährig wäre, wäre er dennoch sehr jung. Ist es zu verantworten, ein so junger Mann in ein Land zurück zu schicken, zu welchem er kein soziales Netz mehr hat? Wie viele Beweise müssen sonst noch eingereicht werden, damit man ihm Glauben schenkt?

Chronologie

2012 Asylgesuch Flughafen Zürich (25.07), Zwischenverfügung Verweigerung Einreise (26.07), Ablehnung Asylgesuch (08.08), Beschwerde (17.08), Urteil (23.08), Revisionsantrag (02.11), Urteil (05.12)
2013 Wiedererwägungsgesuch (30.01), Wiedererwägungsgesuch nicht entgegengenommen (18.04), Wiedererwägungsgesuch abgewiesen (21.08), Beschwerde (23.09), Eingabe weiterer Ausführungen (26.09), Zwischenverfügung (27.09), Vernehmlassung zur Beschwerde (17.10), Replik zur Vernehmlassung (06.11)
2014 BVGer Urteil heisst Beschwerde gut (29.04)

Beschreibung des Falls

«Mirco» wird schon als kleiner Junge in Afghanistan einem Mädchen zur Heirat versprochen. Als er älter wurde, bestand der Vater des Mädchens auf eine sofortige Heirat der beiden. Die Eltern von «Mirco» fanden den Zeitpunkt noch zu früh, und wollten das Hochzeitsversprechen auflösen. Auch wurde vermutet, dass der Vater des Mädchens zu den Taliban gehörte und die Heirat lediglich als Vorwand galt, um «Mirco» einer Gehirnwäsche zu unterziehen und ihn danach als Jihadi in den Krieg zu schicken. Der Vater seiner Versprochenen drohte der Familie von «Mirco» so stark, dass seine Eltern ihm aus Angst zur Flucht aus Afghanistan verhalfen. Sein Onkel organisierte einen Schlepper und brachte «Mirco» zu seiner Schwester in den Iran. Von dort reisten sie weiter nach Griechenland. Die Lebensbedingungen für Asylsuchende waren in Griechenland jedoch so katastrophal, dass die Schwester von «Mirco» auf dem Luftweg nach Deutschland weiterreiste, während er selbst über Land durch Serbien nach Ungarn flüchtete um schlussendlich auch nach Deutschland zu kommen. In Ungarn wurde er von der Polizei aufgegriffen und stellte ein Asylgesuch. Diese schickten ihn jedoch ohne sein Gesuch zu bearbeiten nach Serbien zurück, von dort er wieder nach Griechenland gelangte. Mit der erneuten finanziellen Hilfe des Onkels konnte er schliesslich einen Flug nach Dänemark organisieren. Beim Zwischenstopp in Zürich wurde ihm allerdings der Weiterflug verwehrt und er stellte ein Gesuch auf Asyl in der Schweiz.

Das Asylgesuch von «Mirco» wird abgelehnt, begründet mit der mangelnden Glaubwürdigkeit seiner Ausführungen. Auch das Vorbringen seiner Minderjährigkeit wird angezweifelt, da im Dokument aus Griechenland «Mirco» als volljährig aufgeführt ist. «Mirco» bestreitet dies jedoch, und sagt, dass bei der Ankunft an der griechischen Grenze so viele Asylsuchende waren, und dieses Chaos wohl dazu führte, dass sein Geburtsdatum nicht richtig aufgeführt wurde. Auch die Taskara, die «Mirco» sich von seinem Vater (per Fax erst an seine Schwester) schicken liess, wird als nicht glaubwürdig und gefälscht angesehen und beweise sein Geburtsdatum in keiner Weise. Verschiedene Daten wurden mangelhaft eingetragen oder fehlen ganz. Es sei somit eindeutig, dass «Mirco» nicht minderjährig ist und die Durchführung einer Handknochenanalyse erübrige sich. Weiter seien die Fluchtgründe von «Mirco» nicht ausreichend glaubhaft vorgebracht worden. Eine Gefahr sei nicht erkennbar, da die Eltern ja schliesslich noch im Heimatland wohnen und keine weiteren Probleme mit dem Vater seiner ehemaligen Versprochenen hätten. Auch seien verschiedene Widersprüche in der Darstellung von «Mirco» aufgetaucht, was den Wohnort der Eltern sowie den Kontakt mit diesen, betrifft. Kritisiert wird auch die Reise in die Schweiz mit einer bulgarischen ID und die mangelnde Mithilfe von «Mirco». Die Flüchtlingseigenschaft, sei im Fall von «Mirco» nicht gegeben. Zudem sei eine Wegweisung nach Kabul aufgrund der verhältnismässig stabilen Sicherheitslage möglicherweise zu verantworten. Allerdings sei es nicht Sache der Asylbehörde, nach Wegweisungshindernisse zu forschen, wenn die asylsuchende Person ihrer Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht nicht nachkommt.

Die Beschwerde gegen diesen Entscheid wurde daraufhin abgewiesen. «Mirco» wurde in die Ausschaffungshaft verlegt (Aufenthaltsdauer von rund drei Monaten) und es ging ihm unter der psychischen Belastung zu dieser Zeit gesundheitlich immer schlechter. Er wurde nach einem Zusammenbruch und Selbstverletzungen in eine psychiatrische Klinik verlegt. Der Gesundheitszustand von «Mirco» wurde in der Prüfung eines Wiedererwägungsgesuchs nicht berücksichtigt. Es sei nichts aussergewöhnliches, dass sich Menschen nach einem abgelehnten Asylgesuch mit Suizidgedanken quälen. Aber es darf nicht sein, dass solche Personen durch die vermeintliche Suizidgefahr einen Wegweisungsentscheid verhindern können. Zudem sei laut Information des BFM bei einer Rückführung die medizinische Versorgung in Kabul gewährleistet.

Es wird wiederholt daraufhin gewiesen, dass es «Mirco» nicht möglich ist, seine Taskara in die Schweiz zu holen. Er hat allerdings nichts unversucht gelassen. Zudem halten sich seine Eltern nicht mehr in Afghanistan auf, somit besteht kein soziales Netzwerk mehr in der alten Heimat von «Mirco» und eine Wegweisung für einen Minderjährigen nach Afghanistan ohne soziale Kontakte, ist nicht zumutbar. Auf Beschwerde auf den Wiedererwägungsentscheid des BFM wurde vom Bundesverwaltungsgericht in einer Zwischenverfügung der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hiess schliesslich im April 2014 die Beschwerde gegen den Wiedererwägungsentscheid gut. Seine Minderjährigkeit sei hier nicht mehr zu prüfen, denn auch wenn sein angegebenes Geburtsdatum als richtig angesehen würde, wäre er jetzt volljährig. Aber sowohl «Mirco's» Schwester halte sich in Deutschland auf, wie auch ein Cousin in Österreich. Die vielen eingereichten Dokumente (Mietvertrag, Arztzeugnisse, Fotografien) von «Mirco» zeigen zudem, dass seine Eltern schon längere Zeit im Iran leben und nicht mehr in Afghanistan. Dies deutet darauf hin, dass tatsächlich eine Gefahr vorliege bei einer Rückkehr und «Mirco» über kein soziales Netzwerk mehr in Afghanistan verfüge. Es sei mithilfe der Schweizer Botschaft in Teheran zu überprüfen, ob diese Dokumente glaubwürdig seien. So verlangen die neuen Beweise eine Neubearbeitung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Das BFM wird aufgefordert, den Fall von «Mirco» neu zu prüfen.

Gemeldet von: Rechtsvertretung des Betroffenen

Quellen: Aktendossier